



Ratsbüro/P215104

Basel, 14. März 2022

Ratsbürobeschluss vom 14. März 2022

Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend «eine verbesserte Kommunikation des Grossen Rates mit den Landgemeinden»

1. Ausgangslage und Vorgehen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. April 2021 den nachstehenden Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten dem Ratsbüro zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen:

«Die Verfassung der Kantons Basel-Stadt gewährleistet die Gemeindeautonomie der beiden Landgemeinden Riehen und Bettingen und hält überdies fest, dass die Gemeinden bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Grossen Rates und des Regierungsrates, die sie in besonderer Weise betreffen, rechtzeitig anzuhören sind.

Diese Anhörung funktioniert mittlerweile auf Ebene der kantonalen Verwaltung und des Regierungsrates mit einigen Ausnahmen recht gut. Als mangelhaft hat sie sich in jüngster Zeit jedoch insbesondere bei der Vorbereitung von grossrädtlichen Geschäften in den zuständigen Kommissionen herausgestellt. So hat die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) zu zwei Sanierungsvorhaben für Strassen auf Riehener Gemeindegebiet wesentliche Änderungen am Vorhaben beantragt, ohne die Gemeinde Riehen dazu anzuhören. Die Gemeinde war in der Vorbereitung involviert und hat ihre Anliegen eingebracht. Diese wurden jedoch von der UVEK ohne weitere Rücksprache nicht berücksichtigt. In beiden Fällen betreffen die Änderungen der UVEK keine rechtlich erforderlichen Anpassungen, sondern sind dem politischen Ermessensspielraum zuzuordnen. Damit wird die Gemeindeautonomie tangiert. Möglicherweise ist der zuständigen Kommission nicht richtig bewusst, dass die Sachgeschäfte eine eigenständige Gemeinde mit eigener Behörde und nicht ein Quartier der Stadt Basel betreffen. Die Geschäfte werden dort jeweils vom Gemeinderat, von der Verwaltung und der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats sorgfältig bearbeitet.

Um das Verständnis für diese speziellen Umstände, ein besseres Gespür für die Gemeindeautonomie und die Kommunikation unter den Behörden zu fördern, wäre es in diesen Fällen unter Blick auf die Kantonsverfassung angemessen, dass auch grossrädtliche Kommissionen die kommunalen Behörden direkt anhören. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn an einer regierungsrätlichen Vorlage, die unter Einbezug der Gemeinden erarbeitet wurde, wesentliche Änderungen vorgenommen werden. In früheren Jahren war dies im Übrigen gang und gäbe und gute Gewohnheit. Die Unterzeichnenden aus Riehen und Bettingen bitten das Büro des Grossen Rates, zu prüfen und zu berichten, wie dieses Anliegen umgesetzt werden kann.

Thomas Widmer-Huber, Daniel Hettich, Felix Wehrli, Nicole Strahm-Lavanchy, Jenny Schweizer, Olivier Battaglia, Daniel Albiets, Pascal Messerli, Daniela Stumpf, Sandra Bothe»

Das Ratsbüro hat die Beantwortung des vorliegenden Anzugs an die Sub-Kommission «GO-Revision» überwiesen, welche das Anliegen im Rahmen zweier Sitzungen behandelt hat. Anlässlich der einen Sitzung vom 11. Januar 2022 wurden als Gäste die Anzugsstellenden Thomas Widmer-Huber und Daniel Albietz angehört.

2. Ausführungen der Vertreter der Anzugstellenden

Die Anzugsstellenden weisen darauf hin, dass die Gemeindeautonomie und die Mitwirkung der Gemeinden in der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV, SG 111.100) geregelt seien und es Sinn mache, diese auf Gesetzesebene zu konkretisieren. Am Beispiel der Beratung des Ratschlages «Ausgabenbewilligung für die Sanierung und Umgestaltung der Hörnliallee, am Otto Wenk-Platz und im Kohlistieg zugunsten von mehr Sicherheit, hindernisfreier Bushaltestellen sowie für die ökologische Aufwertung des Strassenraums» habe man gesehen, dass die Kommunikation verbessert werden müsse und es wichtig sei, die Gemeinden konkret einzubeziehen, da so auch Referenden vermieden werden könnten. Die Anzugstellenden wünschen sich eine Regelung auf Gesetzesebene im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) sowie eine Präzisierung in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB, SG 152.110). In der GO soll als Grundsatz erwähnt werden, dass bei wichtigen und grundlegenden Abweichungen vom Ratschlag eine Kommission betroffene Gemeinden anhört. Zudem sollen die AB festhalten, wann die Kommissionen ein einzelnes Gemeinderatsmitglied und wann der Gesamtgemeinderat eingeladen werden soll. So könne situativ entschieden werden, wer im Sinne eines rechtlichen Gehörs beizuziehen sei. Die Anzugstellenden halten überdies fest, dass die Landgemeinden im Rahmen der offiziellen Vernehmlassung durch die Verwaltung stets angehört werden, doch erachten sie es als wichtig, dass eine Anhörung gerade bei wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Ratschlag der Verwaltung wiederholt werden sollte.

3. Aktuelle gesetzliche Grundlage und Vergleich mit anderen Kantonen

In § 59 KV wird die Gemeindeautonomie gewährleistet. Zudem sichert § 66 KV den Gemeinden die Mitwirkung im Kanton zu und hält in Abs. 2 fest, dass die Gemeinden bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Grossen Rates und des Regierungsrates, die sie in besonderer Weise betreffen, rechtzeitig anzuhören sind. In der GO ist bisher keine konkrete Regelung zu finden, die den Kommissionen eine Teilnahme oder Anhörung der Gemeinden vorschreibt. Immerhin regelt § 46 AB die Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates und der Gerichte an Kommissionssitzungen sowie § 47 AB die Zuziehung Aussenstehender an Kommissionssitzungen. Doch auch in diesen Bestimmungen werden die Gemeinden nicht explizit erwähnt. Ein Blick in die rechtlichen Grundlagen der kantonalen Parlamente Basel-Landschaft, Zürich, Aargau, Bern und Solothurn zeigt, dass auch dort konkrete Regelungen zum verbindlichen Einbezug der Gemeinden bei der Kommissionsarbeit fehlen, dies obwohl die jeweiligen Kantonsverfassungen deren rechtzeitige Anhörung festhalten oder ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum zusichern.

4. Erwägungen des Ratsbüros

Das Ratsbüro versteht das Anliegen der Anzugstellenden und stimmt ihnen zu, dass der Einbezug der Gemeinden (Landgemeinden und Bürgergemeinden) bei sie betreffenden Geschäften auch bei der Kommissionsarbeit wichtig ist. Eine gesetzliche Regelung erachtet das Ratsbüro allerdings als eine nicht sachgerechte Maximallösung und in der Umsetzung schwierig. Eine klare Formulierung zu finden, in welchen Fällen ein Exekutivmitglied oder die gesamte Exekutive einer betroffenen Landgemeinde (und eventuell auch einer Bürgergemeinde) wie anzuhören ist, wird schwierig sein. Im Weiteren werden Verletzungen des Anhörungsrechtes kaum rechtlich sanktionierbar sein.

Festzuhalten ist, dass spätestens seit dem Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ratschlag betreffend «Ausgabenbewilligung für die Sanierung und Umgestaltung der Hörnliallee, am Otto Wenk-Platz und im Kohlistieg zugunsten von mehr Sicherheit, hindernisfreier Bushaltestellen sowie für die ökologische Aufwertung des Strassenraums» bei den Kommissionen eine Sensibilisierung betreffend des Einbezuges der Gemeinden stattgefunden hat. Kommt hinzu, dass gerade die Behörden der Gemeinde Riehen im Grossen Rat – auch wenn die Rolle dort eine andere ist – gut vertreten sind und die Mitglieder in verschiedenen Kommissionen Einsitz haben. Allein dadurch ist das Bewusstsein bezüglich des Einbezuges der Gemeinden ein Stück weit gewährleistet. Nichtsdestotrotz soll die bereits statt gefundene Sensibilisierung dauerhaft gestärkt werden, indem die Kommissionspräsidien anlässlich der zweimal jährlich stattfindenden Konferenz der Kommissionspräsidien (KPK) in einem Standardtraktandum auf die Wichtigkeit der Mitwirkung der Gemeinden in Kommissionen bei spezifischen sie betreffenden Fragestellungen hinweisen. Im Übrigen besteht bei jedem Geschäft die Möglichkeit, dieses wegen Nichtanhörung von Gemeinden an die vorbereitende Kommission zurückzuweisen.

5. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt das Ratsbüro, den Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend «eine verbesserte Kommunikation des Grossen Rates mit den Landgemeinden» abzuschreiben. Sollte der Grosse Rat den Anzug stehenlassen, so würde das Ratsbüro eine Änderung der GO (und allenfalls der AB) vorbereiten.

Das Ratsbüro bestimmt David Jenny als Sprecher.

Im Namen des Ratsbüros



Jo Vergeat
Grossratspräsidentin